jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/13 3Ob125/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1996

Norm

EO §352

Rechtssatz

Ändert sich gegenüber den Versteigerungsbedingungen vor der gerichtlichen Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft in einem wesentlichen Punkt (hier: Belastung der Miteigentumsanteile der betreibenden Partei durch ein Fruchtgenußrecht) darf die Versteigerung nicht durchgeführt werden; der Wert des Fruchtgenußrechtes ist in den neu festzustellenden Versteigerungsbedingungen anzugeben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 125/95
  Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 125/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103120

Dokumentnummer

JJR_19960313_OGH0002_0030OB00125_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at